



Österreichischer Städtebund

Wien, 20. April 2007
Dr. Schmid
Klappe: 899 77
Zl.: 030/577/2007

Herrn
Bundesminister
Günther Platter
Postfach 100
1014 Wien

E-Mail: bmi-III-6@bmi.gv.at

Betreff: 1.) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalratswahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 1. Teil – **Begutachtungsentwurf**), Stellungnahme,
2.) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalratswahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 2. Teil – **weiterer Begutachtungsentwurf**), Stellungnahme

Zu den mit Schreiben vom 2. April 2007, GZ.: BM-ILR1340/0005-III/6/2007 und vom 12. April 2007, GZ.: BM-ILR1310/0010-III/6/2007 übermittelten Begutachtungsentwürfen - eigentlich 2 Teile eines Ministerialentwurfes -, welche an zwei verschiedenen Tagen zur Begutachtung ausgesandt wurden, mit dem die Nationalratswahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 1. Teil und 2. Teil – **Begutachtungsentwurf sowie weiterer Begutachtungsentwurf**), nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Stellung:

Auf Grund der kurzen Begutachtungsfrist von drei Wochen (dazu noch im Zeitraum der Osterfeiertage) für diesen demokratiepolitisch sehr wichtigen Entwurf entsteht der Eindruck, dass der Bund an inhaltlich substantiierten Stellungnahmen der begutachtenden Stellen nicht interessiert ist und das gegenständliche Begutachtungsverfahren lediglich aus formell zwingenden Gründen durchführt. Überdies wurde kurze Zeit nach Versendung des Begutachtungsentwurfes eine überarbeitete Version mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen ohne Verlängerung der Begutachtungsfrist versendet, was die Unzumutbarkeit der Vorgangsweise unterstreicht. Eine Textgegenüberstellung liegt ebenfalls nicht vor.

Grundsätzlich

Bei gegenständlicher Gesetzesnovellierung handelt es sich um die Kodifizierung der bereits lange diskutierten Wahlrechtsreform. Als Kernpunkte sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Einführung der Briefwahl bei allen bundesweit abzuhaltenden Wahlen auch im Inland.
- Die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre in den einzelnen Wahlgesetzen. Dieses Wahlalter gilt dann auch für die Berechtigung zur Unterfertigung von Unterstützungserklärungen.
- Die (bisher umständliche) Stimmabgabe mittels Wahlkarte im Ausland soll weiters in diesem Zuge vereinfacht werden. Statt anwesenden Zeugen reicht eine eidesstattliche Erklärung des Wählers auf der Wahlkarte, dass er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt hat.
- Das derzeitige Wahlkarten-System bleibt parallel zur Briefwahl bestehen.
- Begleitpersonen für bettlägerige Wähler und andere anwesende Personen haben in Zukunft die Möglichkeit, vor einer "fliegenden" Wahlbehörde zu wählen.
- Eine Verankerung der Wahlpflicht bei der Bundespräsidentenwahl durch die Länder ist nicht mehr vorgesehen.

- Die Wahlkarten werden in Zukunft einheitlich bei der Bezirkswahlbehörde statt bisher zum Teil von der Landeswahlbehörde ausgewertet.
- Verlängerung der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf 5 Jahre.

Diese Änderungen beziehen sich auf alle bundesweit durchzuführenden Wahlen – somit auf die Nationalratswahlordnung, das Bundespräsidentenwahlgesetz und die Europawahlordnung; weiters werden dadurch Anpassungen in den Wählerevidenzgesetzen erforderlich.

Weiters dürfte der Entwurf unter sehr hohem Zeitdruck entstanden sein, was man an den zahlreichen Redaktionsfehlern und den vielen ungeprüften fehlerhaften Übertragungen von Textpassagen der NRWO 1992 auf das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und die Europawahlordnung erkennen kann.

Der Österreichische Städtebund spricht sich entschieden gegen eine derartige Vorgangsweise aus und erinnert daran, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wahlrechtliche Bestimmungen ganz streng nach dem Wortlaut zu interpretieren sind und daher bei Redaktionsfehlern und sonstiger fehlerhafter Legistik im Wahlrecht den Wahlbehörden kein Interpretationsspielraum bleibt. Wahlanfechtungen sind damit Tür und Tor geöffnet. Diese Vorgangsweise beeinträchtigt wesentlich die Qualität der Rechtsetzung und sollte vermieden werden.

Grundsätzlich sind die beabsichtigten Neuerungen im Lichte der sozialpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre zu begrüßen. Sowohl die Senkung des Wahlalters als auch die Ermöglichung der Briefwahl für Wähler im Inland sind auf Grund der Erfahrungen bei der Abwicklung zahlreicher Wahlen in den letzten Jahren tatsächlich Themen, die als Wünsche sowie Forderungen von vielen Seiten oftmals artikuliert wurden.

Es ist zu begrüßen, dass weiters Maßnahmen gesetzt wurden, um der immer geringer werdenden Wahlbeteiligung entgegenzuwirken. Die Einführung der Briefwahl bedeutet einen erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand, vor allem für die Statutarstädte, da vorgesehen ist, dass die gesamte Auswertung der Wahlkarten auf die Ebenen der Bezirkswahlbehörden verlegt wird.

Dem vorliegenden Änderungsentwurf kann aber dennoch aufgrund einer Reihe von (organisatorischen) Detailproblemen und aufgrund der mangelnden Beachtung der

finanziellen Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden zum gegebenen Zeitpunkt keine Zustimmung erteilt werden.

Grob zusammengefasst ist festzuhalten, dass

- die im Vorblatt zum Entwurf getätigten Aussagen über die finanziellen Auswirkungen zwar „typisch“ für den Bund sind (= die entstehenden Mehrkosten sind durch die pauschalierten Abgeltungen abgedeckt), aber keinesfalls der Realität entsprechen;
- der Entwurf in den Umsetzungsdetails insbesondere im Bereich der Abwicklung der Zählung der Briefwahlstimmen (=Wahlkartenauswertung nach dem Wahltag) eine schon als beachtlich zu bezeichnende Ignoranz der heutzutage doch wohl „State of the art“ darstellenden, dringend gebotenen, verwaltungsökonomischen Umsetzung von Maßnahmen zeigt und im Gegenteil eher einen zusätzlichen, teilweise durchaus als „überbordend“ zu bezeichnenden organisatorischen (und damit untrennbar verbundenen, personellen und finanziellen) Mehraufwand entstehen lassen, sollte es dort keine Nachbesserungen geben.

Zu den Kernpunkten wird daher folgende Stellungnahmen – die sich auf alle zu ändernden Wahlordnungen bezieht – abgegeben. Soweit sich die Stellungnahme auf bestimmte Regelungen einer gegenständlichen Wahlordnung bezieht, sind diese ausdrücklich bezeichnet.

Stellungnahme zu speziellen Regelungen

Zu Artikel 1 Punkt 1. - § 2 Abs. 2 erster Satz NRWO 1992:

Der veraltete Begriff „*unbeschadet*“ sollte durch „*mit Ausnahme*“ ersetzt werden. Rechtsnormen sollten allgemein verständlich und in zeitgemäßer Sprache verfasst werden.

Zu Artikel 1 Punkt 5. - § 14 Abs. 1 NRWO 1992:

Die Frist für die Bekanntgabe der Beisitzer und Ersatzbeisitzer durch die Vertrauensleute der Parteien betreffend die zahlreichen Wiener Sprengelwahlbehörden sollte vom zehnten Tag nach dem Stichtag auf den fünfundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag verlängert

werden. Für die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörde kann die kurze Frist beibehalten werden.

Die kurze Frist von 10 Tagen nach dem Stichtag bringt die wahlwerbenden Parteien in Anbetracht der hohen Zahl der Sprengelwahlbehörden unnötigerweise unter Druck. In der Praxis können in dieser Zeit nicht genügend Beisitzer und Ersatzbeisitzer namhaft gemacht werden.

Zu Artikel 1 Punkt 5. - § 14 Abs. 2 NRWO 1992:

Die neue Regelung der Vorgangsweise der Wahlbehörden für den Fall, dass Anträge von mehreren Personen eingebracht werden, die sich jeweils darauf berufen, ein und dieselbe wahlwerbende Partei zu vertreten, wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die zwingend normierte Rechtsfolge des Unbesetztbleibens des Sitzes in der Wahlbehörde für den Fall, dass zwei oder mehrere Anträge abgespaltener Wahlparteien die Unterschrift je eines Klubvorsitzenden aufweisen, ist völlig unsachlich und führt zu einer gesetzlich determinierten Beweisfestlegung, die den rechtstaatlichen Grundsätzen der materiellen Wahrheit und der freien Beweiswürdigung widersprechen.

Diese Regelung deckt auch nicht alle Fälle der Parteiabspaltung ab und ist offensichtlich auf den Anlassfall der letzten Nationalratswahl (BZÖ/FPÖ) zugeschnitten. Die Regelung kann aber auch dazu führen, dass wenige Mitglieder einer großen Wahlpartei, die sich während einer Legislaturperiode abspalten und einen neuen Klub gründen (Mindestanzahl 5 Mandatare), bei der nächsten Wahl diese Bestimmung in Anspruch nehmen und damit die Großpartei aus der Wahlbehörde „drängen“ können, obwohl nach den sonstigen Umständen klar ist, dass die Wahl-Großpartei dieser Wahl ident mit der Wahl-Großpartei der letzten Wahl oder deren Nachfolgerin ist. In diesem Fall könnten z.B. mehrere Sitze in der Bundeswahlbehörde frei bleiben.

Die Wahlbehörden ersparen sich durch diese Regelung auf Kosten der Wahlparteien das Beweisverfahren in unzulässiger Weise.

Es wird ausschließlich auf vorhandene Parlamentsklubs abgestellt und nicht auf die Außensicht der Wahlberechtigten, also z.B. die nach außen tretenden Wahlparteizeichnungen oder auf einen Listenvergleich der neuen Wahlvorschläge mit den Wahlvorschlägen der letzten Wahl.

Wenn bei der gegenständlichen Problematik der Identität wahlwerbender Parteien ausschließlich auf vorhandene Parlamentsklubs abgestellt werden soll, wird eine proportionale Vertretung der Parteien in der Bundeswahlbehörde nach der jeweiligen Stärke der Parlamentsklubs nach dem d'Hondt'schen Wahlberechnungsprinzip vorgeschlagen. Wobei hier auf die im Zeitpunkt der Bildung der Bundeswahlbehörde bestehenden Parlamentsklubs abgestellt werden müsste.

Zu Artikel 1 Punkt 7. - § 21 Abs. 1 NRW 1992:

Aus Gründen einer einheitlichen Terminologie in ein und derselben Rechtsbestimmung sollte die Wortfolge „*Tag der Wahl*“ durch „*Wahltag*“ ersetzt werden.

Weiters wird auf die Regelung des § 6 Abs. 3 NRW 1992 verwiesen, wo als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Wahlbehörden das aktive Wahlrecht zum Nationalrat festgelegt ist. Wenn mit der gegenständlichen Novelle das aktive Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt wird, müsste diese Bestimmung auf das passive Wahlrecht oder besser auf die Großjährigkeit, also die Vollendung des 18. Lebensjahres abstellen, da Beschlüsse von Wahlbehörden, an denen nicht voll geschäftsfähige Personen mitwirken, zu Recht angefochten werden könnten.

Zu Artikel 1 Punkt 8 – § 38 Abs. 1 NRW 1992, Artikel 2 Punkt 2. - § 5a Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Artikel 3 Punkt 3. - § 26 Abs. 1 Europawahlordnung:

In der Praxis wird aus Zeitgründen der von einem Briefwähler glaubhaft gemachte Grund für den Anspruch auf eine Wahlkarte nicht überprüft werden können. Eine Abweisung des Wahlkartenantrages mangels Grund für die Ausstellung einer Wahlkarte wird in der Praxis nicht erfolgen. Es wird daher angeregt, auf die Gründe für die Ausstellung einer Wahlkarte zu verzichten und die Briefwahl allgemein ohne Begründung zuzulassen. Lt. § 39 Abs. 1 NRW unter Bezugnahme auf § 38 muss jeder Wahlberechtigte den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte begründen. Es stellt sich die Frage, ob ein nicht begründeter Antrag somit einen formalen Mangel aufweist und dieser abzuweisen wäre, obwohl eine Prüfung der Antragsbegründung prinzipiell nicht möglich und auch nicht vorgesehen ist.

Eine *lex imperfecta* sollte jedenfalls nicht normiert werden.

Zu Artikel 1 Punkt 9 – § 39 Abs. 1 NRWO 1992, Artikel 2 Punkt 2. - § 5a Abs. 4 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Artikel 3 Punkt 4. - § 27 Abs. 1 Europawahlordnung:

In Artikel 1 § 39 Abs. 1 NRWO ist als Identitätsnachweis bei der Beantragung einer Wahlkarte insbesondere die Angabe der Passnummer vorgesehen. Hierbei scheint eine Präzisierung des Begriffes und zwar „Reisepassnummer“ und eine gleichzeitige Erweiterung durch eine taxative Aufzählung der für eine etwaige Prüfung der Reisepassnummer auf jeden Fall benötigten Daten wie der ausstellenden Behörde und das Ausstellungsdatum erforderlich. Ebenfalls muss den Wahlbehörden für die Prüfung der angegebenen Daten die rechtliche Möglichkeit des Zugriffes auf das Identitätsdokumente-Register (IDR) eingeräumt werden.

Beim schriftlichen Antrag sollte somit die Identität auch durch Angabe anderer personenbezogener Daten, wie beispielsweise den Geburtsort laut Geburtsurkunde und Angabe der Geburtenbuchnummer, glaubhaft gemacht werden können. Die Passnummer ist nicht geeignet, da sie dem Wahlamt nicht bekannt ist und sich auch ändern kann. Grundsätzlich sollten bereits beim Antrag ausreichend Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, damit der auch aus anderen Ländern (Deutschland, Schweiz) bekannte Missbrauch bei der Durchführung der Briefwahl weitestgehend hintan gehalten wird.

Eine Angabe eines Grundes gemäß § 39 Abs. 1 erster Satz scheint hingegen nicht notwendig zu sein.

Betreffend § 39 Abs. 1 NRWO „... *persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person* ...“ wird angemerkt, dass eine zeitliche Begrenzung notwendig scheint, um zu verhindern, dass selbst am Wahltag noch Wahlkarten von Bevollmächtigten abgeholt werden können.

Für die Einbringung eines Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte lt. § 38 Abs. 1 NRWO wird vorgeschlagen, die mit drittem Tag vor dem Wahltag endende Frist um eine Uhrzeit – vorgeschlagen wird 14.00 Uhr - zu ergänzen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Versand von Wahlkarten am Donnerstag vor dem Wahltag wegen des Postweges kritisch ist. Daher wäre wünschenswert, wenn die Antragstellung per e-mail, Fax oder schriftlich ab Dienstag vor dem Wahltag nur mehr möglich ist, wenn die Wahlkarte persönlich abgeholt wird.

Andernfalls ist die mündliche Beantragung am 2. Tag abzulehnen, da durch die Notwendigkeit eines organisatorischen Vorlaufs (= die ausgegebenen Wahlkarten sind in die Wählerverzeichnisse einzutragen, die Wählerverzeichnisse müssen in der Nacht von Donnerstag auf Freitag fertig gedruckt werden und am Freitag erfolgt schließlich die Ausgabe der Wahlunterlagen an die Wahlbehörden).

Dieser Passus würde auch bedeuten, dass zwar eine bevollmächtigte Person – jedoch nicht der Antragsteller selbst - am 2. Tag vor dem Wahltag nach 12.00 *Uhr* noch eine zuvor schriftlich angeforderte Wahlkarte abholen kann.

Abschließend darf angemerkt werden, dass zum vorgesehenen Parallelsystem von Wahlkartenwahl im bisherigen Sinn und Briefwahl (nun im In- und Ausland möglich) zu überdenken wäre, ob das Wählen mittels Wahlkarte im herkömmlichen Sinn (dazu begibt sich der Wähler in ein anderes Wahllokal als das seiner ursprünglichen Eintragung) nicht überhaupt aufgelassen werden soll.

Eine Einsparung der eigens vorzusehenden Wahlkartenlokale, das Prozedere mit der Trennung der einzelnen Stimmen aus verschiedenen Wahlkreisen (Fehlerquelle in Wahllokalen), Problematik der unterschiedlichen Öffnungszeiten der Wahlkartenlokale in den jeweiligen Gemeinden, Austausch der Wahlkuverts unter den Landesregierungen, Aushängen der diversen Kundmachungen jedes Landeswahlkreises in Wahlkartenlokalen, ... würden dabei in Zukunft wegfallen.

Sollte diese Anregung nicht weiter verfolgt werden, wird zur Wahlkartenwahl angemerkt, dass bei Zusendung einer beantragten Wahlkarte an den Antragsteller durch Zustellung per RSa-Brief sichergestellt werden müsste, dass die Wahlkarte nur an den Antragsteller und nicht an eine andere beliebige Person zugestellt wird, um jede missbräuchliche Antragstellung hintan zu halten. Der Gemeindewahlbehörde wären die auflaufenden Mehrkosten zu vergüten.

Zu Art. 3 (Europawahlordnung) ist hinsichtlich § 27 Abs. 1 leg. cit. ebenfalls eine Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen der NRW zu fordern (fünfter statt vierter Tag vor dem Wahltag). Auch hier ist – neben den schon oben geschilderten Bedenken gegen kurz vor den Wahltag reichende Antragsfristen - nicht zu verstehen, warum in der Europawahlordnung wieder eine andere Antragsfrist als in den übrigen wahlrechtlichen Materien gewählt wurde.

Die generelle Forderung nach einheitlicher Systemisierung dieser Termine in allen Wahlordnungen – auch im Sinne einer besseren Verständlichkeit und Überschaubarkeit für die Wähler, um deren Wahlrecht und einen möglichst auch inhaltlich leichten Zugang es uns allen gehen muss- wird nochmals nachdrücklich gestellt.

Auf jeden Fall wird die Verkürzung der Frist für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten auf den vierten Tag vor dem Wahltag begrüßt.

Entgegen allen praxisorientierten Änderungsvorschlägen, die nach jeder Wahl beim jeweils traditionellen Erfahrungsaustausch mit dem Bundeswahlleiter deponiert wurden, ist nach wie vor nicht berücksichtigt, dass die Absicht, den Wählern die Möglichkeit der (mündlichen) Beantragung von Wahlkarten bis zum dritten Tag vor dem Wahltag zu ermöglichen, nur vordergründig Vorteile bringt!

Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass mit dieser „Deadline“ oftmals eher das Gegenteil erreicht wird, und die Wähler mit den Problemen des Postweges zu kämpfen haben (was bis zum Verlust der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes durch Zustellprobleme geht).

Auch aus Sicht der vollziehenden Wahlorganisationen ist diese „Deadline“ mehr als unzeitgemäß, muss doch – da die Frist de iure um 24.00 Uhr des Tages endet, am nächsten Tag händisch eine Nachregistrierung der ausgestellten Wahlkarten in den zuvor schon gelaufenen Ausdrucken der endgültigen Wählerverzeichnisses erfolgen. Neben der Gefahr von übersehenen Eintragungen (anderenfalls läuft dies EDV-gestützt) bewirkt dies auch eine entsprechende negativen „timelag“ für die Befüllung der Wahlkoffer für die Sprengelwahlbehörden.

Unsererseits wird die Beibehaltung der bisherigen Antragsfrist eindeutig abgelehnt und erneut eine Antragsbefristung für Wahlkarten bis zum fünften Tag vor dem Wahltag gefordert.

Die gleichzeitig endlich erfolgte Klärung zum Problemkreis des Identitätsnachweises (insbesondere bei elektronischen Einbringen) wird hingegen – weil unsererseits schon lange gefordert – ausdrücklich begrüßt.

Dafür wird die Verlängerung der Frist für mündliche Anträge auf den zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, abgelehnt. Das Wählerverzeichnis für die Wahl wird am dritten Tag in

den Abendstunden zum letztmöglichen Zeitpunkt gedruckt. Aus Zeitgründen lässt sich dieser Druck nicht auf den zweiten Tag vor der Wahl, 12 Uhr, verschieben. Falls aber, wie zu erwarten sein wird, die Fristverlängerung von den Wahlberechtigten in hohem Ausmaß genützt wird und die Erfahrung der Praxis zeigt, dass zahlreiche Personen immer den letztmöglichen Termin nützen, müssten alle am letzten Halbtage ausgegebenen Wahlkarten händisch in die Wählerverzeichnisse nachgetragen werden. Das könnte auf Grund des Zeitdrucks zu Fehlern führen und bedeutet einen zusätzlichen Aufwand, der den Servicevorteil für die Wahlberechtigten überwiegt.

Daher sollte der dritte Tag vor dem Wahltage beibehalten werden!

Weiters sollte statt einem bloßen „Dokument“ als Identitätsnachweis bei mündlicher Antragstellung ein „amtlicher Lichtbildausweis“ oder zumindest ein „amtliches Dokument“ erforderlich sein. Damit kann verhindert werden, dass sich Personen mit privaten Ausweisen z.B. von (Sport-) Vereinen oder mit sonstigen „unqualifizierten Dokumenten“ ausweisen. Immerhin besteht bei der „leichtfertigen“ Ausstellung einer Wahlkarte die Gefahr, dass dritten Personen durch die Ausstellung einer Wahlkarte das Wahlrecht entzogen werden könnte.

Zu Artikel 1 Punkt 9 – § 39 Abs. 2 NRWO 1992, Artikel 2 Punkt 2. - § 5a Abs. 5 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Artikel 3 Punkt 4. - § 27 Abs. 2 Europawahlordnung:

Vorweg ist der erste Satz dieser Bestimmung sprachlich besser zu fassen. Die Wortfolge „...ist, ist, sofern...ist, von...., von“ ist zu vermeiden und der „Schachtelsatz“ in zwei Kurzsätze zu fassen.

Weiters wird der Praxis entsprechend empfohlen, neben der Wohnadresse der Auslandswahlberechtigten auch eine sonstige – der Wahlbehörde bekannt gegebene – Zustelladresse, insbesondere auch eine elektronische Zustelladresse zu normieren.

Statt „...., sofern seine Wohnadresse in der Wählerevidenz erfasst ist,....“ besser „...., sofern seine Wohnadresse oder zusätzlich eine sonstige Zustelladresse, insbesondere auch eine elektronische Zustelladresse, in der Wählerevidenz erfasst ist,....“

Auslandsösterreicher geben im Regelfall eher die Adresse ihres Arbeitsortes im Ausland an, als ihre Wohnadresse. Somit könnten z.B. viele österreichische Botschaftsangehörige

im Ausland mangels Bekanntgabe ihrer Wohnadresse im Ausland nicht verständigt werden.

Darüber hinaus muss auch für die Wahlbehörden die Möglichkeit geschaffen werden, an die Auslandsösterreicher per E-Mail oder Fax Verständigungen zu übermitteln.

Weiters ist das sprachliche Redaktionsversehen „An Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte gemäß § 2a Abs. 6 des Wählerevidenzgesetzes 1973 **gestellt** haben,.....“ durch „An Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte gemäß § 2a Abs. 6 des Wählerevidenzgesetzes 1973 **beantragt** haben,.....“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Punkt 10. - § 39 Abs. 3 NRWO 1992 (Anlage 3), Artikel 2 Punkt 3. - § 5a Abs. 6 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 (Anlagen 4+5) und Artikel 3 Punkt 5. - § 27 Abs. 3 Europawahlordnung Anlage 2:

Die Anlagen im Entwurf sind nicht in Originalgröße dargestellt, was die Begutachtung dieser Anlagen unnötig erschwert. Selbst in der Originalgröße sind die Textfelder für den Vor- und Familiennamen und die Straße/Gasse/Platz, Hausnummer viel zu klein gedruckt. Vor allem lange akademische Grade und sonstige Titel werden nur abgekürzt dargestellt werden können, was aus der Erfahrung der Vergangenheit bei der amtlichen Wählerinformation zu zahlreichen Beschwerden der Wahlberechtigten geführt hat. Weiters werden viele Namen von eingebürgerten Wahlberechtigten aus dem arabischen Raum (Namensketten) nicht dargestellt werden können.

Es wird daher empfohlen, dass betreffend die Anlagen eine Ermächtigung eingeräumt wird, die Größe der Textfelder und die Schriftgrößen und Formatierungen des Textes unter Wahrung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Hinweise je nach Gemeinde flexibel zu gestalten, oder die Textfelder für die Gemeinden bzw. Bezirke und Wahlsprengel zu Gunsten der genannten Felder zu verkleinern.

Redaktionsfehler im oberen Bereich der Wahlkarte: Statt „Ort der Ausstellung“ der Wahlkarte richtig „Ort der Stimmabgabe“.

In der Z 1. der Anlage, fünfter Punkt ist zwar ein Hinweis auf die Verwendung des Postweges verankert, im Hinblick aber auf die Folgen der „Nichtigkeit“ der Stimme (Nichteinbeziehen in die Ergebnisermittlung) ist dieser Hinweis viel zu klein gedruckt, nicht mit Fettdruck hervorgehoben und die Rechtsfolge der „Nichtigkeit“ (des Nichteinbeziehens

in die Ergebnisermittlung) bei anderer Versendungsart bzw. bei persönlichem Überbringen der Wahlkarte selbst für rechtskundige Personen nicht ersichtlich.

Zur Anlage 3 ist zu erwähnen, dass im Hinweis Ziffer 2, erster Punkt, fälschlicherweise festgelegt wird, dass bei Nationalratswahlen **jedes** Wahllokal auch für Wahlkartenwähler eingerichtet ist. Dabei muss es sich um einen Redaktionsfehler handeln, da § 56 Abs. 1 NRWO 1992 dies nicht normiert.

Zu Artikel 1 Punkt 10. - § 39 Abs. 6 NRWO 1992, Artikel 2 Punkt 3. - § 5a Abs. 9 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Artikel 3 Punkt 5. - § 27 Abs. 6 Europawahlordnung:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass nur Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Ausland von der Gemeinde in Kenntnis zu setzen sind, wenn deren Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird. Die Ungleichbehandlung kann nur ein Redaktionsversehen sein und die Wortfolge „mit Hauptwohnsitz im Ausland“ ist ersatzlos zu entfernen.

Zu Artikel 1 Punkt 13. - § 41 NRWO 1992

Es besteht kein sachlicher Grund, das passive Wahlalter bei 19 Jahren zu belassen. Gerade auf Grund der Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre durch diese Novelle ist es sachlich geboten, das passive Wahlalter auf das Alter der vollen Geschäftsfähigkeit, vollendetes 18. Lebensjahr, herabzusetzen. Dieses Vorbringen wird selbstverständlich auch im Rahmen der gleichzeitig in Begutachtung befindlichen B-VG Novelle (Wahlrecht) geltend gemacht.

Artikel 1 Punkt 15. - § 45 Abs. 2 NRWO 1992 und Artikel 3 Punkt 10. - § 33 Abs. 2 Europawahlordnung:

Aus Gründen der Rechtssicherheit v. a. bei kurzfristigen Verhinderungen der zustellungsbevollmächtigten Vertreter sollte auch das Erfordernis der Bestellung eines Stellvertreters festgelegt werden und bei allen gesetzlichen Erwähnungen der zustellungsbevollmächtigten Vertreter in Klammer auch „Stellvertreter“ normiert werden.

Auf Grund der knappen Fristenläufe ist es im Falle der vorübergehenden Verhinderung der zustellbevollmächtigten Vertreter auch aus ökonomischen Gründen erforderlich, schnell an

einen ausgewiesene zustellbevollmächtigten Stellvertreter herantreten zu können, damit die Wahlbehörde handlungsfähig bleiben kann.

Artikel 1 Punkt 17. - § 60 Abs. 2 NRWO 1992, Artikel 2 Punkt 6. - § 10 Abs. 3 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Artikel 3 Punkt 11. - § 46 Abs. 2 Europawahlordnung:

Der in Art. 1 Z. 11 (§ 60 NRWO) vorgesehene Transfer der Auswertung der postalisch einlangenden Briefwahlstimmen (postalisch retournierte Wahlkarten) weg von den bislang zuständigen Landeswahlbehörden hin zu den Bezirkswahlbehörden stellt einen klassischen Transfer von Arbeit „Top – down“ dar, ohne dass dafür wirklich ein triftiger Grund besteht.

Wenn man bedenkt, dass die Abwicklung von Wahlen für die Bezirkswahlbehörden durchaus schon jetzt einiges an Arbeit bereitet, während die Landeswahlbehörden eher in der Vorphase einer Wahl und dann eben – und da auch wieder primär – bei der Endergebniszusammenfassung der einzelnen Wahlbezirke eines Bundeslandes tätig sind, muss man sich schon fragen, wo die verwaltungsökonomischen Vorteile eines Transfers der Briefwahlauswertetätigkeit zu den Bezirksverwaltungsbehörden liegen soll.

Die Verschiebung des spätest möglichen Einlangens der Wahlkarte bei der Bezirkswahlbehörde am achten Tag (Bundespräsidentenwahl - 1. Wahlgang am fünften Tag) von 12 Uhr auf 14 Uhr, wird dann abgelehnt, wenn dem Vorschlag, dass die Briefwahlstimmen nach dem Wahltag bei jeweiligem Vorliegen einer Mindestanzahl Wahlkarten (Wahlgeheimnis) permanent ausgezählt werden dürfen, nicht nachgekommen wird (Siehe die Stellungnahme zu Artikel 1 Punkt 24. - § 90 Abs. 3 bis 6 NRWO 1992, Artikel 2 Punkt 9. - § 14 Abs. 3 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Artikel 3 Punkt 16. - § 72 Abs. 3 bis 6 Europawahlordnung weiter unten.)

Wie bereits erwähnt, wird der politische Druck und der Druck der Öffentlichkeit auf eine rasche Auszählung an diesem achten bzw. fünften Tag nach der Wahl sehr groß sein, und der Wunsch ein vorläufiges Wahlergebnis unter Einbeziehung der Briefwähler spätestens in den Abendnachrichten verlautbaren zu können, zusätzlichen hohen Druck erzeugen. In diesem Zusammenhang die Auszählung erst um 14 Uhr beginnen zu dürfen, ist für die Bezirkswahlbehörden der großen Städte unzumutbar, wenn nicht Zwischenzählungen nach Bedarf für zulässig erklärt werden.

Weiters stellt sich die Problematik, dass Menschen mit besonderen Bedürfnissen mitunter physisch keine Unterschrift leisten können. Für solche Fälle müsste eine Ergänzung dieser Bestimmung erfolgen, die auch solchen Wähler die Ausübung des Briefwahlrechts ermöglicht. Hier werden vor allem die Interessensvertretungen der Menschen mit besondern Bedürfnissen Fragen des praktischen Vollzuges an die Wahlbehörden richten.

Im Zusammenhang mit der Briefwahl erhebt sich noch die Frage, wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in denen der Briefwähler nicht mehr über seinen amtlichen Stimmzettel verfügt (z.B. sich verschrieben hat, unbrauchbar geworden ist, usw...) Auf welchem Weg soll der Briefwähler einen neuerlichen (amtlichen) Stimmzettel erhalten?

Artikel 1 Punkt 17. - § 60 Abs. 3 NRWO 1992, Artikel 2 Punkt 6. - § 10 Abs. 4 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Artikel 3 Punkt 11. - § 46 Abs. 3 Europawahlordnung:

Im § 60 Abs. 2 sieht der Entwurf vor, dass bei der eidesstattlichen Erklärung der Briefwahl die Identität des Wählers, sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen chamois-farbenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen hat.

Lt. Artikel 1 § 60 Abs. 3 Pkt. 2 ist eine Stimmabgabe im Wege der Briefwahl nichtig, wenn bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit fehlt. Diese Bestimmung sollte um den Zusatz „Ort“ ergänzt werden, da ansonsten bei einer Abgabe der Stimme mittels Wahlkarte im Ausland nicht festgestellt werden kann, ob der Wähler die Erklärung vor dem Schließen des letzten Wahllokales in Österreich abgegeben hat.

Weiters sind Regelungen vorzusehen, ob beispielsweise jemand, der durch eine Krankheit oder Behinderung keine Unterschrift leisten kann, von der Teilnahme an der Briefwahl gänzlich ausgeschlossen ist? Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Wahlumschlag zu legen oder selbst zur Post zu geben, sollte sich der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Hierbei muss es sich aber ausschließlich um eine "technische" Hilfeleistung bei der Kundgabe des Wählerwillens handeln. Eine Stellvertretung bei der Ausübung des Wahlrechts muss unzulässig sein.

Es sollte weiters explizit unter Anführung des möglichen Strafausmaßes darauf hingewiesen werden, dass eine wissentlich falsche eidesstattliche Erklärung im Sinne des § 261 StGB strafbar ist.

Die Rechtsfolge, dass die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl **nichtig** ist, wenn den in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen nicht entsprochen wurde, ist den österreichischen Wahlvorschriften bisher fremd. Was bedeutet die Nichtigkeit? Den Erläuterungen ist dazu nichts zu entnehmen. Lediglich aus § 90 Abs. 3 NRWO 1992 ist zu entnehmen, dass solche Wahlkarten nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen werden dürfen. Um die Einheitlichkeit der Begriffe des Gesetzes zu wahren, sollte der Begriff „nichtig“ durch die Formulierung des § 90 Abs. 3 NRWO 1992 **„Wahlkarten, die die folgenden Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden:...“** ersetzt werden.

In Abs. 3 Z 2 wurde der Ort der Stimmabgabe vergessen. Um am Wahltag oder knapp davor die Zeitverschiebung bei Briefwahlkarten aus dem Ausland kontrollieren zu können, ist der Ort der Stimmabgabe wesentlich und es sollte die Wahlkarte bei Fehlen dieser Angabe in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden.

Das Wort „allenfalls“ in Abs. 3 Z 4 sollte nur in Stellungnahmen oder sonstigen Schriftstücken, nicht aber in der Legistik, verwendet werden. Besser wäre: „4. die Wahlkarte nicht im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland nicht im Postweg, nicht im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die.....“

Die ausschließliche Verwendung des Postweges wird vom Österreichischen Städtebund vehement abgelehnt!!!!

Zu Art. 2 Z 4 und 5 (§10 Bundespräsidentenwahlgesetz) muss – wiederum auf Basis der in der Praxis gemachten Erfahrungen – darauf hingewiesen werden, dass die hier vorgesehenen Fristen für die Einlangung der Wahlkarten (z.B. für den ersten Wahlgang bis spätestens am fünften Tag nach dem Wahltag) angesichts der in den letzten Jahren zunehmend registrierten Probleme mit der Österr. Post AG völlig unrealistisch sind und unnötige Gefahren für die Wähler erzeugen. Noch dazu ist diese Frist hier noch kürzer (!) als wie bei einer Nationalratswahl (dort achter Tag) und alleine schon deshalb nicht nachvollziehbar und würde einen systemischen Ungleichzustand manifestieren.

Wie schon bei der NRW wird diese zu kurze Frist kategorisch abgelehnt und eine Änderung auf den achten Tag nach dem Wahntag gefordert, sowie analog dann für eine allfällige Stichwahl ebenso geltende Bestimmung.

Ferner stellt sich prinzipiell die Frage ob es sich im Sinne des Bürgerservices vereinbaren lässt, dass der Wahlberechtigte bei der Rückübermittlung der Briefwahlunterlagen soweit eingeschränkt wird, dass diese nur per Post retourniert werden kann und die Möglichkeit einer anderen Art der Übermittlung der Briefwahlunterlagen an die zuständige Bezirkswahlbehörde (z.B. durch Stimmabgabe anlässlich der Aushändigung der Wahlkarte in einer bereit gestellten Wahlzelle und Übergabe an die Gemeinde; diese übermittelt die Unterlagen an die Bezirkswahlbehörde) nicht ermöglicht wird. Diese Möglichkeit würde auch der Wahrung des Wahlheimnisses bzw. der Sicherstellung der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes förderlich sein.

Bisher bestand die Möglichkeit, auch mittels Boten eine Wahlkarte der Landeswahlbehörde zukommen zu lassen und wurde von dieser Möglichkeit auch häufig Gebrauch gemacht (beispielsweise haben die Flugbegleiter der Austrian Airlines die Wahlkarten im Flugzeug gesammelt und weitergeleitet).

Diese Bestimmung bedeutet in der Praxis, dass sich zum Beispiel ein Bürger im Wahlamt der Stadt Villach eine Wahlkarte für die Briefwahl besorgt, ordnungsgemäß wählt und diese Wahlkarte nicht gleich beim Magistrat Villach abgeben kann, sondern auf die Post gehen muss, um sich eine Briefmarke zu besorgen, damit er die Wahlkarte an die Bezirkswahlbehörde senden kann. Sollte die Briefmarke fehlen, zahlt der Magistrat das Strafporto. Anzumerken ist noch, dass Postämter in der Regel über Mittag 2 Stunden geschlossen haben; die Wahlkarten als Bürgerservice jedoch durchgehend ausgestellt werden.

Dass die Wahlkarte ausschließlich im Postweg der Bezirkswahlbehörde übersendet werden darf, ist sachlich nicht gerechtfertigt und wirft in der Praxis zahlreiche Probleme auf. Einerseits werden die Portokosten der Gemeinden für die Postgebühren unfrankierter Postsendungen (Strafgebühren) dadurch sehr hoch, andererseits ist es unbedingt erforderlich, dass auch Organe der Wahlbehörden Wahlkarten von Briefwählern transportieren dürfen.

Weiters wird auch eine Servicierung von Personen in Pflegeheimen, die ihre Stimme per Briefwahl und nicht per „fliegender“ Wahlkommission abgeben möchten, nicht möglich sein.

Weiters werden viele Bürger diese Vorgabe auch bei bester Öffentlichkeitsarbeit nicht befolgen, wodurch viele Wählerstimmen verloren gehen werden.

Darüber hinaus wird man Wähler, die eine Wahlkarte persönlich bei der Wahlbehörde abgeben möchten, nicht wegen dieser zwingenden Bestimmung zum nächsten Postamt oder Postkasten schicken können. Kurz vor Ende der Einlangensfrist am achten bzw. fünften Tag nach der Wahl würde eine Abweisung der persönlichen Abgabe der Wahlkarte zum Verlust des Stimmrechtes führen.

Die Wähler würden eine solche Vorgangsweise zu Recht als bloße Schikane empfinden, die die Wahlbehörde nicht sachlich begründen kann. Derartige gerechtfertigte Beschwerden der Wahlberechtigten wird die Stadt Wien zur Beantwortung an das BMI weiter verweisen müssen. Vor allem Wähler, die den Postweg wegen der Gefahr des Verlustes der Wahlkarte vor allem im Ausland bewusst nicht wählen und durch persönliches Überbringen dieser Gefahr ausweichen wollen, wird die Wahlbehörde nicht abweisen können.

Es besteht keine sachliche Rechtfertigung, warum ausschließlich der Postweg oder im Ausland zusätzlich die Übersendung der Wahlkarte im Wege österreichischer Vertretungsbehörden oder österreichischer Einheiten erlaubt ist, während das Heranziehen von z.B. privaten Zustelldiensten, Boten oder das persönliche Überbringen der Wahlkarte das Nichteinbeziehen der Wahlkarte in die Ergebnisermittlung nach sich zieht. Dazu wird in den Erläuterungen kein sachlicher Grund angegeben und es ist ein solcher für den Österreichischen Städtebund auch nicht ersichtlich.

Auf den mangelnden Hinweis dieser unverhältnismäßigen Rechtsfolge in den Anlagen (Wahlkartenaufdruck) wurde bereits hingewiesen.

Der offensichtliche Ausschluss von zertifizierten privaten Zustelldiensteanbietern stellt eine EU-rechtliche Diskriminierung der Dienstleistungsfreiheit dar. Jedenfalls ist diese Bestimmung der Europäischen Kommission vorab im Notifizierungsverfahren zu übersenden!

Die unsachliche Einschränkung der Übersendung der Briefwahlkarten auf dem Postweg oder über eine Vertretungsbehörde oder Einheit wird daher vom Österreichischen Städtebund entschieden abgelehnt!

Gleichzeitig schlagen wir vor, dass **§ 10 Abs 5 Bundespräsidentenwahlgesetz** um folgenden Satz ergänzt wird: „*Der Vorgang wird am fünften Tag nach dem ersten Wahlgang wiederholt.*“ Wird dieser Satz nicht angefügt, so müssten die Wahlkarten nach dem Einlangen am fünften Tag nach dem Wahltag (§ 10 Abs. 3 des Entwurfes) drei Tage liegen bleiben, obwohl wenn es zu einer Stichwahl kommt, der Vorgang möglichst schnell vorgenommen werden sollte.

Zu Artikel 1 Punkt 18. - § 61 Abs. 1 NRW 1992:

Begrüßt wird die – wie selbst der Bund zugibt – schon lange geforderte Klarstellung bzgl. der Bestimmungen betreffend der Wahlzeugen (Art. 1 Z 12 - § 61 NRW). Umso bedauerlicher ist es, dass die gleichfalls und nicht minder nachdrücklich gestellte Forderung, eine solche Klarstellung auch hinsichtlich der von den Parteien in die Wahlbehörden entsendbaren Vertrauenspersonen zu treffen, erneut unterblieb.

Hier bedarf es dringend im Zuge dieser Novelle auch der entsprechenden Adaptierung des **§ 15 Abs. 4 NRW** – und zwar dahingehend, dass zumindest das Alter der Vertrauenspersonen einheitlich normiert wird, wobei in Analogie zum Wahlalter dazu die Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag vorgeschlagen wird.

Die Ausstellung eines Eintrittsscheines für Wahlzeugen – egal, ob dieser bisher vom Bezirkswahlleiter und nunmehr vom Gemeindegewahlleiter ausgestellt wird – erscheint überhaupt entbehrlich. Da diese Wahlzeugen von den politischen Parteien der Bezirkswahlbehörde schriftlich namhaft zu machen sind, müsste für den Eintritt ins Wahllokal ein Lichtbildausweis genügen.

Zu Artikel 1 Punkt 19. - § 72 Abs. 1. NRW 1992:

Der veraltete und diskriminierende Begriff „*untergebrachte Pfleglinge*“ sollte nicht mehr verwendet werden und in „*untergebrachte Personen*“ oder in „*befindlichen Personen*“ geändert werden.

Zu Artikel 1 Punkt 19 und Punkt 20. - § 72 Abs. 1. und § 73 Abs.2 NRW 1992:

§ 72 Abs. 1: Betrifft das Wählen in Heil- und Pflegeanstalten bzw. die Einrichtung besonderer Wahlsprengel.

§ 73 Abs. 2: Betrifft die Stimmabgabe durch bettlägerige oder in der Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler.

Diese beiden Bestimmungen könnten ersatzlos gestrichen werden; durch die Einführung der Briefwahl wird die Installierung von besonderen Wahlbehörden, sowohl in Heil- und Pflegeanstalten, als auch die „*fliegende Wahlkommission*“ überflüssig, da die betroffenen Wahlberechtigten von Ihrem Wahlrecht durch die Briefwahl Gebrauch machen können.

Grundsätzlich sollte eine Wahlrechtsreform nicht nur dem Bürger Vorteile bringen sondern es sollte auch danach getrachtet werden im Sinne einer effizienten Verwaltung, Entlastungen im administrativen Bereich zu erreichen. Eine Zweigleisigkeit, nämlich auf der eine Seite besondere Wahlbehörden, auf der anderen Seite die sicher bürgerfreundliche Briefwahl, zeugt nicht von einer sparsamen und zweckmäßigen Vorgangsweise im Sinne des Steuerzahlers.

Zu Artikel 1 Punkt 21. - § 76 Abs. 3 NRWO 1992

Den Vertretungsbehörden im Ausland sollten nicht nur leere Stimmzettel sondern auch leere Wahlkuverts im Wege des Bundesministeriums für europäische- und internationale Angelegenheiten als Reserve für Wahlkartenwähler übermittelt werden.

Zu Artikel 1 Punkt 22. und Punkt 23 - § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 3 NRWO 1992 und Artikel 7 Punkt 2. - § 10 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz 1972:

Der veraltete Begriff „*unzweideutig*“ sollte durch „*eindeutig*“ ersetzt werden. Rechtsnormen sollten allgemein verständlich und in zeitgemäßer Sprache verfasst werden.

Redaktionsfehler: Statt „*amtlicher Stimmzettel des Landeswahlkreises...*“ richtig „*...amtlicher Stimmzettel des Regionalwahlkreises...*“

Zu Artikel 1 Punkt 24. - § 90 Abs. 3 bis 6 NRWO 1992, Artikel 2 Punkt 9. - § 14 Abs. 3 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Artikel 3 Punkt 16. - § 72 Abs. 3 bis 6 Europawahlordnung:

Ebenso kann man nur mit Verwunderung auf die Absicht reagieren, den Auswertevorgang der Briefwahlkuverts (Hinweis: Rücksendung durch die Wähler grundsätzlich bis zum achten Tag nach der Wahl) während der „*Interregnumszeit*“ zwischen Wahltag und dem genannten Endeinlangzeitpunkt zu splitten und eine gesetzlich vorgeschriebene „*Zwischenzählung*“ einzuführen.

Deren Sinnhaftigkeit wird nicht gesehen; vielmehr erzeugt man damit einen zusätzlichen manipulativen und personellen Aufwand (der im übrigen auch inhaltlich gar nicht so ungefährlich ist, wenn man aus den Erfahrungen heraus weiß, dass die Gefahr von verlegten und verlorenen Unterlagen steigt, je öfter derartige Papiermengen hin- und hergeschichtet und sortiert werden müssen).

Die vorstehenden Ausführungen gelten im übrigen ebenso für die gleichgelagerten Änderungsabsichten beim Bundespräsidentenwahlgesetz und der Europawahlordnung, sowie die damit unweigerlich nachfolgend verbundenen Auswirkungen auf die landeswahlrechtliche Legistik.

Die Festlegung, dass die Briefwahlkarten von der Bezirkswahlbehörde nach der Wahl ausschließlich am zweiten Tag nach der Wahl und am achten Tag nach der Wahl – bei einer Bundespräsidentenwahl nach dem unverständlichen Verweis des § 14 Abs. 3 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 im ersten Wahlgang offensichtlich nur am fünften Tag – ausgezählt werden dürfen, ist für größere Städte, wie Wien, Graz, Linz, Salzburg, usw... unzumutbar und unverständlich.

Der Österreichische Städtebund fordert daher die Normierung einer Ermächtigung oder gesetzlichen Regelung, nach der ab Vorliegen jeweils einer bestimmten Mindestzahl an Briefwahlkarten (auf Grund der Wahrung des Wahlgeheimnisses) diese im Zeitraum nach der Wahl bis zum achten Tag bzw. fünften Tag nach der Wahl permanent ausgezählt werden dürfen. Wie bereits erwähnt, ist in den großen Städten, wie z.B. Wien eine derart hohe Zahl an Briefwahlkarten zu erwarten, dass zwei bzw. ein Auszählzeitpunkt viel zu wenig ist, um dem politischen Druck und dem Druck der Öffentlichkeit auf rascheste Auszählung entsprechen zu können. Andernfalls ist die Verzögerung des vorläufigen Endergebnisses der Wahl vorprogrammiert.

Weiters ist nur im Abs. 4 letzter Satz dieser Bestimmung die Auszählung der Vorzugsstimmen vorgesehen. Das bedeutet, dass zwar am zweiten Tag nach dem

Wahltag die bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Briefwahlkarten nur die Parteistimmen ausgezählt werden dürfen, ohne ersichtlichen Grund nicht aber die Vorzugsstimmen dieser Wahlkarten. Am achten Tag nach dem Wahltag darf dann der Rest der eingelangten Wahlkarten samt Vorzugsstimmen ausgezählt werden und die Bezirkswahlbehörden müssten die bereits nach Parteistimmen ausgezählten Wahlkarten des zweiten Tages nach dem Wahltag nochmals betreffend auf die Vorzugsstimmen auszählen.

Diese Vorgangsweise ist nicht ökonomisch und entschieden abzulehnen. Daher sollte auch im Abs. 3 normiert werden, dass Vorzugsstimmen auch bei der Zwischenzählung ausgezählt werden dürfen.

Nach der oben ersichtlichen Forderung nach einer permanenten Auszählung der Briefwahlkarten nach dem Wahltag unter der Voraussetzung des Vorliegens einer normierten Mindestanzahl von Wahlkarten, sollte selbstverständlich auch die permanente Auszählung der Vorzugsstimmen dieser Briefwahlstimmen möglich sein.

Zu Artikel 1 Punkt 29. - § 106 Abs. 2 bis 4 NRWO 1992:

Für den Österreichischen Städtebund ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum auf veröffentlichten Parteilisten auch die (Wohn-) Adresse der Wahlbewerber aufscheinen müssen. Die Veröffentlichung der Adressen kann aber dazu führen, dass Wahlwerber an der (Wohn-) Adresse belästigt oder sogar bedroht werden.

In letzter Zeit ist das Thema Stalking in Österreich sehr aktuell geworden und kann jetzt durch gesetzgeberische Maßnahmen wirksam bekämpft werden.

Im Sinne einer Interessensabwägung sollte man auf das Erfordernis der Angabe der vollständigen (Wohn-) Adresse, die im Rahmen der Wahlabwicklung nicht relevant ist und auch keinen sachlichen Informationswert für die Wahlberechtigten hat, verzichten.

Um klarzustellen, ob es sich bei den Kandidaten um ortsansässige Personen handelt, reicht die Angabe des Wohnortes ohne genauer Adresse vollkommen aus

Diese Bestimmung unterläuft auch den Anspruch auf Einrichtung einer (allenfalls amtswegigen) Auskunftssperre über alle Meldeadressen einer Person nach § 18 Abs. 2 Meldegesetz 1991 bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses.

Dieser Verbesserungsvorschlag betrifft folgende wahlrechtliche Bestimmungen:

§ 42 Abs. 2 und § 49 Abs. 6 NRWO 1992

§ 7 Abs. 7 und § 9 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und

§ 31 Abs. 1 Z 2 und § 36 Abs. 1 Europawahlordnung

Zu Artikel 1 Punkt 32. - §§ 111 und 112 NRWO 1992

Im §111 Abs. 2 NRWO 1992 sollte die Berufung von nicht gewählten Bewerbern auf Landeswahlvorschlägen aus ökonomischen Gründen nicht durch die Landeswahlbehörde, sondern lediglich durch die Leiter der Landeswahlbehörde erfolgen. Dasselbe sollte auch für die Berufung durch die Bundeswahlbehörde gelten. Alternativ dazu könnte eine Grundlage für Landes- bzw. Bundeswahlbehörde geschaffen werden, mit der die Leiter der Landes- oder Bundeswahlbehörde zur Erledigung dieser Aufgabe ermächtigt wird.

Jedenfalls ist ein Zusammentritt der kollegialen Landeswahlbehörde bzw.

Bundeswahlbehörde hier nach Meinung des Österreichischen Städtebundes nicht erforderlich, da es sich um keine politisch umstrittene Entscheidung handelt und das entscheidende Organ v. a. ohne Ermessen streng an die Reihungsbestimmungen gebunden ist.

Dasselbe gilt für § 112 Abs. 1 und 2 NRWO 1992.

Zu § 112 NRWO 1992 ist anzumerken, dass hier unbedingt eine Regelung betreffend einen Ergänzungsvorschlag für eine erschöpfte Regionalparteiliste zu treffen ist. Es könnte sonst der Fall eintreten, dass nach Erschöpfung einer Regionalparteiliste z.B. durch Streichungen während der Legislaturperiode keine Nachbesetzung eines Mandates mehr erfolgen kann.

Zu Artikel 2 Punkt 2. - § 5a Abs. 5 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Artikel 3 Punkt 4. - § 27 Abs. 2 Europawahlordnung:

Neben den bereits zu Artikel 1 Punkt 9 – § 39 Abs. 2 NRWO 1992 vorgebrachten Verbesserungsvorschlägen werden im letzten Satz, letzte Zeile der beiden Absätze amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises erwähnt, obwohl es bei Bundespräsidentenwahlen und Europaparlamentswahlen keine Regionalwahlkreise gibt. Offensichtlich wurde der § 39 Abs. 2 NRWO 1992 kopiert und bei beiden Wahlgesetzen ungeprüft eingefügt.

Zu Artikel 2 Punkt 6. - § 10 Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971:

Hier fehlt offensichtlich aus einem Redaktionsversehen der Verweis auf § 70 NRWO 1992.

Zu Artikel 2 Punkt 8. - § 11 Abs. 3 und § 27 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971:

Das Wort „*allenfalls*“ sollte nur in Stellungnahmen oder sonstigen Schriftstücken, nicht aber in der Legistik, verwendet werden. Besser wäre: „...*bei Bedarf*...“

Die in den §§ 11 Abs. 3 und § 27 Bundespräsidentenwahlgesetz 1997 erwähnte Anlage 6, die offensichtlich geändert wurde, ist im gegenständlichen Entwurf gar nicht abgedruckt, sodass eine Begutachtung dieses Gesetzesteiles nicht möglich ist.

Zu Artikel 2 Punkt 9. - § 14 Abs. 3 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971:

Diese Verweisbestimmung ist unverständlich und zum Teil unbestimmt. Einerseits wird auf Bestimmungen verwiesen, die auf weitere Bestimmungen verweisen, sodass es in Anbetracht dieser Verweiskette eines „*archivarischen Fleißes*“ bereits für rechtskundige Personen bedarf, den Inhalt der Bestimmung zu erfassen.

Andererseits ist auch die Formulierung „...*mit der Maßgabe, dass nur ein Auszählungsvorgang stattfindet*;...“ unverständlich. Soll das bedeuten, dass bei Bundespräsidentenwahlen die Briefwahlkarten ausschließlich am 5. bzw. 8. Tag nach dem Wahltag ab 14 Uhr ausgezählt werden dürfen? Dann wäre diese Bestimmung im Hinblick auf eine rasche und ökonomische Wahlabwicklung nicht akzeptabel.

Auch die Formulierung „...*die entsprechenden Bestimmungen...gelten*...“ ist im Zusammenhang mit Verweisen legistisch nicht üblich. Besser wäre: „*Die §§.....sind sinngemäß anzuwenden*...“ „...*sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden*...“ oder „...*sind mit der Ergänzung (Einschränkung...) sinngemäß anzuwenden, dass*...“

Die gewählte Formulierung bringt im ersten Satzteil zum Ausdruck, dass die verwiesenen Bestimmungen wortwörtlich gelten, was im gegebenen Zusammenhang nicht richtig sein kann.

Weiters ist der sinngemäße Verweis auf § 99 und § 103 NRWO 1992 als Redaktionsversehen ersatzlos zu entfernen. Bei Bundespräsidentenwahlen wird kein erstes und zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt. Um das Gesetz lesbar und verständlich zu belassen, sollten statt den undifferenzierten Verweisen auf die §§ 99, 103 und 104 NRWO 1992 eine Ausformulierung und Anpassung der aus diesen Bestimmungen der NRWO 1992 zu entnehmenden Textpassagen erfolgen.

Das gilt auch für Artikel 7 Punkt 3. - § 12 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz 1972 und Artikel 8 Punkt 5. - § 13 Abs. 1 Volksbefragungsgesetz 1989!

Darüber hinaus ist der Verweis auf § 90 Abs. 5 NRWO 1992 ersatzlos zu entfernen, da bei Bundespräsidentenwahlen keine Vorzugsstimmen vergeben werden und es daher auch kein Vorzugsstimmenprotokoll gibt.

Gerade an dieser Bestimmung kann man den Zeitdruck der legistischen Abteilung und die damit verbundene grob fehlerhafte legistische Umsetzung des politischen Willens ermessen, die auch zu Lasten der begutachtenden Stellen geht, die eine solche fehlerhafte legistische Arbeit in unzumutbar kurzer Zeit über die Osterfeiertage bearbeiten müssen.

Zu Artikel 4 Punkt 1. - § 1 Abs. 3 und 4 Wählerevidenzgesetz 1973:

Es erscheint zeitgemäß, eine sprachliche Anpassung vorzunehmen, da es kaum mehr Gemeindeverwaltungen geben wird, die die Wählerevidenz nicht elektronisch führen.

Zu Artikel 4 Punkt 2. - § 2 Wählerevidenzgesetz 1973:

Die sich aus der im Zusammenhang mit der Wahlaltersenkung ergebende Konsequenz der zusätzlichen Erfassung von Wahlberechtigten, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben (Art. 4 Z 1 - § 2 Wählerevidenzgesetz), wird zu einer neuerlichen Ausweitung des Datenvolumens der verschiedenen Wählerevidenzen führen und müssen zur Realisierung auch programmtechnische Änderungen vorgenommen werden.

Wenngleich dies primär nicht wirklich problematisch ist, führt dieser Punkt zu der – auch schon länger erhobenen Forderung – endlich die seit Jahren in der Theorie via ZMR zwar vorhandene Übermittlung der Wählerevidenzdaten auf elektronischem Wege durch das BMfl funktionsfähig (!) zum Laufen zu bringen.

Nach wie vor müssen – wie in der EDV-technischen Vorzeit - diese Daten auf einen Datenträger gebrannt und postalisch versandt werden. Ein unnötiger und wenig zeitgemäßer Aufwand.

Zum Wählerevidenzgesetz ist weiters festzuhalten, dass gem. **§ 2 Abs 2 Wählerevidenzgesetz** eine Zuzugsmittelung zu machen ist, wenn eine wahlberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz verlegt. Diese Bestimmung ist seit Einführung des Zentralen Melderegisters im Jahre 2001 überholt und wäre ersatzlos zu streichen. In der Praxis ist bekannt, dass viele Städte und Gemeinden auf die Versendung der Zuzugsmittelungen bereits verzichten.

Zu Artikel 4 Punkt 4. - § 2a Wählerevidenzgesetz 1973:

Die vorgesehene Novelle zu § 2a Abs. 4 Wählerevidenzgesetz 1973 bzw. zu § 4 Abs. 4 EuWEG bezüglich der Verständigung der darin Eingetragenen drei Monate vor Ablauf des 10-jährigen Eintragungszeitraumes ist aus kundenorientierter Sicht grundsätzlich zu begrüßen und wird in vielen Städten schon bisher freiwillig vorgenommen. Dennoch ist auch hier zu fordern, dass diese zusätzliche Kosten durch den Bund abgegolten werden.

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, dass vor jeder amtswegigen Zusendung von Wahlkarten an im Ausland lebende, in der Wählerevidenz erfasste Personen, ein automatischer Abgleich der Daten der lokalen Wählerevidenz mit dem Zentralen Melderegister im Wählerevidenzgesetz 1973 zwingend verankert werden muss. Damit kann eine Fehlzustellung von Wahlkarten an Personen, die nicht mehr Auslands- sondern Inlandsösterreicher sind, vermieden werden.

§ 2a Abs. 5 Wählerevidenzgesetz normiert, dass die erfassten Personen der Gemeinde jede Änderung der Wohnsitzadresse im Ausland mitzuteilen haben. § 2a Abs. 6 enthält die Bestimmung, dass die amtswegige Zustellung mit der Begründung eines Hauptwohnsitzes in Österreich endet. Da der Wahlberechtigte lt. Entwurf nicht verpflichtet ist eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz in Österreich bekannt zu geben, kann es zu einer

doppelten Stimmabgabe bzw. doppelter Ausstellung von Wahlkarten kommen. Aus diesem Grund scheint eine Anbindung der Wählerevidenz an das ZMR unumgänglich. Des Weiteren wird eine zentral geführte Wählerevidenz schon alleine in Hinblick auf die Datenqualität für sinnvoll erachtet.

Zu Artikel 4 Punkt 6. - § 9 Abs. 1 und Abs 3 und letzter Satz Wählerevidenzgesetz 1973:

Hier sollte nicht nur auf die Wohnadresse, sondern zusätzlich auch auf eine sonstige Zustelladresse, v. a. auf die Adresse des Arbeitsortes, Bezug genommen werden und die Antragsformulare (Drucksorten) des Bundes entsprechend erweitert werden.

Aus dem Antragsformular muss sich ergeben, ob es sich bei der angegebenen Adresse um eine ständige oder vorübergehende Wohnadresse oder um eine Adresse des Arbeitsortes oder eine sonstige ständige Zustelladresse handelt. Weiters muss sich daraus ergeben, ob postalisch (Wahlkarte) und/oder elektronisch (Verständigungen) zugestellt werden kann.

Die Verpflichtung zur Übersendung von so genannten „Zuzugsmitteilungen“ der Gemeinden untereinander in Abs. 1 letzter Satz sollte ersatzlos gestrichen werden.

Seit Beginn des Echtbetriebes des Zentralen Melderegisters (ZMR) am 1.3.2002 kann die Wählerevidenz auf Grund der im ZMR eingetragenen und ständig aktualisierten Hauptwohnsitze aktuell gehalten werden. Papierverständigungen sollen entfallen.

Wird einer Gemeinde anlässlich der Ausfolgung einer Wahlkarte an eine im Ausland lebende Person eine Änderung der Wohnadresse bekannt, hat sie gemäß § 9 Abs. 3 die Wählerevidenz zu berichtigen. Eine nähere Präzisierung scheint unumgänglich, da die Gemeinde aufgrund der Angabe eines Antragstellers nicht unterscheiden kann, ob es sich tatsächlich um eine Änderung der Wohnsitzadresse oder lediglich um die Bekanntgabe einer Zustelladresse handelt. Eine Änderung sollte nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller ausdrücklich darauf hinweist, dass es sich um eine neue Wohnsitzadresse handelt.

Zu Artikel 5 Punkt 2. - § 2 Abs. 3 Europa-Wählerevidenzgesetz:

Hier sollte statt „*Erfasste Personen, die ihren Hauptwohnsitz in das Ausland verlegen...*“ „**Österreicher, die ihren Hauptwohnsitz in das Ausland verlegen...**“ normiert werden. Andernfalls könnten nichtösterreichische EU-Bürger, die z.B. in ihr Heimat-Mitgliedsland zurückkehren, zweimal an einer EU-Wahl teilnehmen, da diese in Österreich und im Heimatland in der Wählerevidenz eingetragen sein könnten.

Zu Artikel 5 Punkt 4. - § 4 Abs. 5 und 6 Europa-Wählerevidenzgesetz:

Zwei Redaktionsfehler durch falsche Verweise: Statt dem Verweis auf Abs. 4 im Abs. 5 dieser Bestimmung müsste der Verweis richtig auf **Abs. 6** lauten. Der Verweis auf § 1 Abs. 3 im Abs. 6 dieser Bestimmung ist falsch. Richtig wäre der Verweis auf **§ 2 Abs. 3**.

Redaktionsfehler: Statt „..., *ihrer Erklärung gemäß § 2 Abs. 3,*...“ richtig „..., **ihrer Anzeige gemäß § 2 Abs. 3,**...“

Zu Artikel 5 Punkt 5. - § 4 Abs. 8 Europa-Wählerevidenzgesetz:

Redaktionsfehler: Ein Verweis auf Abs. 6 dieser Bestimmung wurde vergessen.

§ 2 Abs. 6 Europa-Wählerevidenz, auf den in dieser Bestimmung verwiesen wird, regelt den Widerruf und die Streichung aus der Europa-Wählerevidenz. Die Informationsverpflichtung durch die Gemeinden im letzten Satz dieser Bestimmung, dass ein Antrag nicht zur Eintragung in die EU-Wählerevidenz geführt hat, erfasst nicht die Verständigung des Widerrufes und der Streichung.

Daher ist Folgendes zu ergänzen: „...*Sie haben den Antragsteller in Kenntnis zu setzen, wenn sein Antrag nicht zur Eintragung in - oder im Falle des § 2 Abs. 6 nicht zur **Streichung aus** - der Europa-Wählerevidenz geführt hat.*“

Zu Artikel 5 Punkt 8. - § 12 Abs. 3 Europa-Wählerevidenzgesetz:

Statt „...*im Ausland lebenden erfassten Personen...*“ richtig „...*im Ausland lebenden erfassten Österreicher...*“ Hier wird auf das zu Artikel 5 Punkt 2. - § 2 Abs. 3 Europa-Wählerevidenzgesetz Gesagte verwiesen.

Zu Artikel 6 Punkt 4. - § 7 Abs. 1 Volksbegehrensgesetz 1973:

Redaktionsfehler: Der Verweis auf § 10 Abs. 3 ist auf § 10 Abs. 2 zu korrigieren.

Zu Artikel 6 Punkt 7. - § 23 Abs. 3 letzter Satz Volksbegehrensgesetz 1973:

Redaktionsfehler: .Statt „...*Hat nach **einer Wahl** eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt **der Wahl** in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden.....*“ richtig „...*Hat nach **einem Volksbegehren** eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt **des Volksbegehrens** in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden.....*“

Zu Artikel 7 Punkt 4. - § 18 Abs. 3 letzter Satz Volksabstimmungsgesetz 1972:

Redaktionsfehler: .Statt „...*Hat nach **einer Wahl** eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt **der Wahl** in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden.....*“ richtig „...*Hat nach **einer Volksabstimmung** eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt **der Volksabstimmung** in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden.....*“

Zu Artikel 8 Punkt 6. - § 19 Abs. 3 letzter Satz Volksbefragungsgesetz 1989:

Redaktionsfehler: .Statt „...*Hat nach **einer Wahl** eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt **der Wahl** in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden.....*“ richtig „...*Hat nach **einer Volksbefragung** eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt **der Volksbefragung** in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden.....*“

Zu § 15 Abs. 1 NRWO 1992:

Dass die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Bundeswahlbehörde durch die Bundesregierung nur mit einstimmigen Beschluss berufen werden können, ist vor allem bei Koalitionsregierungen problematisch und könnte bei Nicht-Zustandekommen der Einstimmigkeit im Ministerrat zu Problemen führen, die sich bei der letzten Nationalratswahl 2006 (BZÖ) bereits abgezeichnet haben. Diese Berufungen sollten besser durch einen Mehrheitsbeschluss oder durch eine Entscheidung eines monokratischen Organs erfolgen.

Zu § 15 Abs. 4 NRWO 1992:

Die Wortfolge „...*durch mindestens drei Mitglieder.*“ sollte als Voraussetzung für die Entsendung von höchstens zwei Vertretern der wahlwerbenden Parteien in alle Wahlbehörden als ihre Vertrauenspersonen entfallen. Diese Hürde ist vor allem im Hinblick auf die großzügige Regelung des zweiten Satzes dieser Bestimmung unverständlich

Warum wahlwerbenden Parteien, die im zuletzt gewählten Nationalrat nicht vertreten waren, das Recht auf Entsendung von höchstens zwei Vertrauenspersonen ausschließlich hinsichtlich der Landeswahlbehörden und der Bundeswahlbehörden, nicht aber auch betreffend die Bezirks- und Sprengelwahlbehörden zusteht, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Differenzierung sollte entfallen.

Zu § 19 Abs. 5 NRWO 1992:

Diese Bestimmung verweist u. a. auf § 14 Abs. 1 NRWO, wodurch die kurze Frist bis spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag auch für die Änderungen der Zusammensetzung der Wahlbehörden gemäß § 19 Abs. 1-4 NRWO 1992 gilt.

Diese Frist ist betreffend die Landes- und Bezirkswahlbehörden viel zu kurz und setzt die wahlwerbenden Parteien ohne ersichtlichen Grund unter Druck. Es werden zwar von den wahlwerbenden Parteien derzeit in der kurzen Frist rechtzeitig Vorschläge eingebracht, wobei in der Praxis dann regelmäßig diese Vorschläge in der Folge wieder abgeändert werden. Das führt zu einem erheblichen Mehraufwand der Wahlbehörde bei der Wahlvorbereitung.

Der Österreichische Städtebund schlägt diesbezüglich vor, die Frist auf den dreißigsten Tag nach dem Stichtag zu verlängern.

Zu § 26 Abs. 1 NRWO 1992:

Die Wortfolge „...*männlichen und weiblichen.*...“ ist ersatzlos zu streichen, da die Angabe des Geschlechts der Wahlberechtigten in öffentlichen Aushängen dazu führen kann, dass (vermeintlich) allein stehende Frauen von zwielichtigen Personen, die diese öffentliche Information bewusst nutzen, belästigt werden.

In der Interessensabwägung ist der Erklärungswert, den die Aufgliederung der Wahlberechtigten einer Wohneinheit nach dem Geschlecht für die allfällige Richtigstellung

der Wählerevidenz hat, in Abwägung mit diesem Gefährdungspotenzial gering. Ein legislativer Handlungsbedarf ist gegeben.

Zu § 28 Abs. 1 NRWO 1992:

Innerhalb des Einsichtszeitraumes sollte jede Person (allenfalls mit Wohnsitz in der Gemeinde) - und nicht nur Staatsbürger - unter Angabe des Namens und der Wohnadresse - gegen das Wählerverzeichnis Einspruch erheben dürfen. Die sachliche Begründung für die Einschränkung auf Staatsbürger ist nicht ersichtlich. Dem Zweck der Bestimmung, nämlich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse zu gewährleisten, wäre es sehr förderlich, wenn auch ausländische Mitbürger vor allem ihre Kenntnisse betreffend ihr Wohnumfeld der Behörde mitteilen und somit zur Berichtigung der Wählerverzeichnisse einen wertvollen Beitrag leisten könnten.

Zu § 28 Abs. 3 NRWO 1992:

Die Vorschrift über das Ausfüllen eines Wähleranlageblattes nach dem Muster der Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes kann als unnötiger Verwaltungsaufwand entfallen. Nach der NRWO 1992 müssen bei einem Einspruchsfall entsprechende Ermittlungen amtswegig geführt werden und eine Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person ist nach § 29 Abs. 1 NRWO 1992 in jedem Fall erforderlich. Die Aufnahme eines mündlichen Einspruches in Form einer Niederschrift ist völlig ausreichend.

Zu § 42 Abs. 3 NRWO 1992:

Postausweise, die seit längerer Zeit nicht mehr ausgegeben werden und damit in der Praxis fast nicht mehr existieren, sollten als Beispiel dieser Bestimmung für Identitätsdokumente mit Lichtbild nicht mehr erwähnt werden. Stattdessen sollten Studienausweise ausdrücklich angeführt werden.

Im letzten Satz dieser Bestimmung sollte die Möglichkeit der gerichtlich- oder notariell beglaubigten eigenhändigen Unterschrift in der Unterstützungserklärung mangels Praxisrelevanz entfallen. In der Praxis wurde diese Möglichkeit aus Kostengründen bzw. auf Grund des Aufwandes bisher nie in Anspruch genommen; zumal ja trotz dieser Möglichkeit das persönliche Erscheinen der unterstützenden Person vor der Behörde gefordert wird.

Zu § 50 Abs. 1 NRWO 1992:

Das Sachlichkeitsgebot erfordert es, dass die Erklärung von **mehr als** der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben, gefertigt sein sollte, damit es nicht zu „*Pattsituationen*“ kommen kann.

Zu § 52 Abs. 5 NRWO 1992:

Diese Bestimmung, nach der vorzusehen ist, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden sein muss, ist nicht mehr zeitgemäß. Vor allem die Interessensvertretungen der Menschen mit besonderen Bedürfnissen würden in Wien gegen die bloße Einhaltung dieser Mindestbestimmungen nachhaltig protestieren. Ein erhöhter Mindeststandard müsste aber zuvor mit den Ländern vereinbart werden. In Wien ist die Zahl von 4 barrierefreien Wahllokalen im 9. Bezirk die derzeitige Mindestanzahl pro Bezirk.

Möglich wäre auch die Regelung, dass beim Heranziehen eines neuen Gebäudes, in dem bisher noch keine Wahllokale eingerichtet waren und jetzt erstmalig solche situiert werden sollen, mindestens ein Lokal barrierefrei erreichbar sein muss.

Zu § 58 Abs. 1 NRWO 1992:

der Begriff „*Ansammlung*“ ist nicht konkretisiert und sollte in dieser Form gestrichen werden.

Zu § 65 Abs. 1 NRWO 1992:

Statt dem veralteten Amtsbegriff „*behufs*“ sollte beispielsweise „*zum Zwecke*“ normiert werden. Auch der Begriff „*Amtsperson*“, dem in der österreichischen Rechtsordnung kein normativer Erklärungswert zukommt, sollte geändert werden.

Zu § 66 Abs. 3 NRWO 1992:

Statt „*Geleitperson*“ sollte besser der Begriff „*Begleitperson*“ normiert werden.

Zu den §§ 67 Abs. 3 und 71 Abs. 1 NRWO 1992:

Statt dem veralteten Begriff „*Einsprache*“ sollte besser „*Einspruch*“ normiert werden.

Zu § 68 Abs. 2 und § 84 Abs. 3 NRWO 1992:

Die Regelung betreffend das besondere Behältnis in § 68 Abs. 2 NRWO 1992 sollte ersatzlos entfernt werden, da diese Behältnis in der Praxis nicht erforderlich ist und einen unnötigen Zusatzaufwand für die Wahlbehörden schafft. Die Stimmzettelkuverts der Wahlkartenwähler aus einem fremden Regionalwahlkreis, die farblich eindeutig von den sonstigen Stimmzettelkuverts unterscheidbar sind, können in die normale Wahlurne geworfen werden und sofort nach dem Ausleeren der Stimmzettel nach dem Ende der Wahlhandlung ausgesondert werden.

In § 84 Abs. 3 NRWO 1992 wäre dann auch die Wortfolge „...in einem besonderen Behältnis befindlichen...“ ersatzlos zu entfernen.

Zu den §§ 78 Abs. 1, 79 Abs. 3, 81 Abs. 1 Z 2 u. 7, 83 Abs. 1 Z 1 NRWO 1992:

Der veraltete Begriff „unzweideutig“ sollte durch „eindeutig“ ersetzt werden. Rechtsnormen sollten allgemein verständlich und in zeitgemäßer Sprache verfasst werden.

Zu § 94 Abs. 3 NRWO 1992:

Nach Meinung des Österreichischen Städtebundes ist es nicht erforderlich, dass auf Grund dieser Bestimmung am Tag nach der Wahl die Landeswahlbehörden ausschließlich deshalb zusammentreten, um die Niederschriften über die abgegebenen Wahlkarten aus anderen Bundesländern zu unterfertigen. In der Praxis wird das nur von einzelnen Ländern so gehandhabt. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung über die Unterfertigung der Niederschrift ersatzlos zu entfernen und damit diese rechtliche Bestimmung an die überwiegend gehandhabte Praxis der Länder anzupassen.

Im gegenständlichen Entwurf fehlen Bestimmungen, welche die Frage der Identität und Rechtsnachfolge einer wahlwerbenden Partei regeln, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Besetzung der Wahlbehörden, der Reihenfolge der Parteienbezeichnungen auf den zu veröffentlichenden Wahlvorschlägen und die Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Die Erfahrungen der letzten Wahl im Zusammenhang mit der FPÖ-BZÖ Problematik haben gezeigt, dass solche Bestimmungen unbedingt erforderlich sind.

Dazu wird auch auf Seite 28 des Regierungsprogramms der Bundesregierung verwiesen, wo einerseits die Durchforstung der Gesetze betreffend die politischen Parteien auf Kongruenz der Begriffe in Angriff genommen werden soll, andererseits die klare Feststellung getroffen werden soll, wann politische Partei, wann Wahlpartei und wann im Nationalrat vertretene Partei gemeint ist. Weiters soll auch das Verhältnis zu den von den politischen Parteien und/oder Wahlparteien zu den politischen Klubs klar festgestellt werden.

Weitere Verbesserungsvorschläge

Auch die für Gemeinden ab 10.000 Einwohnern verpflichtend vorgeschriebenen Hauskundmachungen sollten als unnötiger Verwaltungsaufwand wegfallen.

Die Zusammensetzung, eventuell eine Reduzierung der Personenanzahl, der Wahlbehörden sollte überdacht werden. Es kommt immer wieder vor, dass von Parteien, vermutlich aus Personalmangel, Personen ohne deren Einverständnis als Mitglied einer Wahlbehörde namhaft gemacht werden und diese sich dann empört bei uns über diese ungefragte Zuteilung beschweren.

Ändert man die entsprechenden Gesetze, so wäre es sinnvoll, die legislatischen Grundlagen für die Abgabe von Unterstützungserklärungen auf elektronischem Weg, für die elektronische Wahlkarte und E-Voting zu schaffen.

Außerdem sollte man über Alternativen zur Briefwahl nachdenken, wie beispielsweise eine vorgezogene Wahlmöglichkeit durch vorzeitige Abgabe der Stimme in speziell dafür eingerichteten Wahllokalen.

Finanzielle Auswirkungen

Während der Bund selbst einerseits – unter Bezugnahme auf entsprechende Erfahrungen im benachbarten Ausland – konzidiert, dass nicht nur die Senkung des Wahlalters sondern auch die Eröffnung der Briefwahlmöglichkeit im Inland zu einer 15 – 20 % Beteiligungssteigerung (und damit naturgemäß einem parallelen Ansteigen des damit verbundenen organisatorischen, personellen und natürlich finanziellen Aufwandes) führt, hält er auch diesmal wieder die Behauptung, mit der bundesseitigen Pauschalierung der Wahlkostensätze würden die entstehenden Mehrkosten für die primär betroffenen Gemeinden abgegolten, aufrecht.

Diese – nicht neue - Feststellung ist schlicht und einfach falsch! Wenn man bedenkt, dass z.B. eine Nationalratswahl der Stadt Linz in etwa € 700.000 — kostet und die pauschalierte Entschädigung des Bundes (gerechnet als „Kopfquote je Wahlberechtigtem“) etwa für die NRW 2006 rd. € 84.000.— beträgt, ist klar ersichtlich, wie ungleich hier die Belastungen verteilt sind!

Dann auch noch in Art. 1 Z 23 (§ 124 NRWO) im Zusammenhang mit der Indexanpassung eine jeweils erst in die Zukunft wirkende Regelung einzuführen, die für die jeweils aktuelle Wahlabrechnung noch nicht greift, passt dann ins Bild.

Erfahrungswerte in anderen Staaten im Bereich der Briefwahl zeigen, dass ca. 15 – 20 % der Wahlberechtigten diese Möglichkeit in Anspruch nehmen. Aus Sicht der Stadt Graz mit über 185.000 Wahlberechtigten kann auf jeden Fall mit erhöhten Kosten nur durch den deutlichen Anstieg an zu bearbeitenden Wahlkartenanträgen und den daraus resultierenden Folgekosten (Beförderungsentgelt, Abfertigung Poststücke, Personal, Infrastruktur etc.) ausgegangen werden. Durch die Erleichterung der Stimmabgabe im Ausland, ist ein Anstieg der Wahlkartenwähler unter den Auslandsösterreichern vorhersehbar und damit ein erhöhter finanzieller Aufwand für Auslandspostentgelte. Vorsichtig geschätzt ist mit zusätzlichen 9.000 Wahlkartenanträgen zu rechnen, die damit verbundenen Mehrkosten belaufen sich auf mindestens. € 11.000.-.

Für die Durchführung einer Nationalratswahl wurden auch seitens der Stadt Salzburg die Gesamtmehrkosten pro Wahl mit € 27.000 sowie mit € 29.500 angegeben. Ebenso würden jährliche Gesamtmehrkosten von € 2.000 anfallen.

Es wird daher (wieder einmal) gefordert, die für die großen Städte seit Jahren massiv nachteilig festgelegte Pauschalierung der Wahlkostensätze den realen – und mit dieser Novelle wieder steigenden - Ausgaben anzupassen.

Die vom Bund vertretene Meinung, wonach durch die erhöhte Anzahl der zu entrichtenden Pauschalvergütungen die durch die Briefwahl entstehenden Mehrkosten abgegolten werden, ist zumindest für die Statutarstädte, die nicht nur bis zu 3x soviel Wahlkarten auszugeben sondern auch auszuwerten haben, schlicht und einfach falsch.

Ebenso verkennt die Bundesseite völlig, dass die vorgesehenen Neuerungen bei der Auswertung/Auszählung der Briefwahlunterlagen nicht nur die o.a. Nachteile organisatorischer Art sondern durch den – aus unserer Sicht jedenfalls unnötigen – zusätzlichen Personal- und Sachaufwand auch wieder neue zusätzliche Kosten auf Seiten der Gemeinden generiert – von der zusätzlichen mehrfachen Inanspruchnahme der Bezirkswahlbehörden bis in die zweite Woche nach einer Wahl und den dazu in den Neuregelungen zu §§ 90 ff NRWO vorgesehenen nochmals erweiterten „Papierkrieg“ ganz zu schweigen.

Diese zusätzlichen Mehrkosten sind bei den Pauschalentschädigungen durch den Bund mit zu berücksichtigen.

Daher wird schon aus diesem Grund eine Anpassung der Pauschalentschädigung gefordert.

Mit einem weiteren erhöhten Aufwand bei Briefentgelten ist auch bei der Entgegennahme der Wahlkarten zu rechnen, da die Rückübermittlung der Briefwahlunterlagen an die Bezirkswahlbehörde lt. Artikel 1 § 60 Abs 2 nur auf dem Postwege(!) erfolgen darf. Dabei ist mit einer entsprechenden Anzahl unzureichend freigemachter Briefsendungen zu rechnen. Laut den Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG wird in diesem Fall zusätzlich zum Beförderungsentgelt noch ein Einhebungsentgelt (0,50 €) eingehoben. Es stellt sich die Frage ob die Wahlbehörde verpflichtet ist, unzureichend oder gänzlich unfrankierte Briefe entgegen zu nehmen und das „Strafporto“ zu zahlen oder ob ein entsprechender Hinweis auf der Wahlkarte, dass nur ausreichend frankierte Briefsendungen angenommen werden, genügt, diese abzuweisen und für sinnvoll erachtet wird.

Diesbezüglich ist eine seriöse Schätzung der Mehrkosten nicht möglich.

Laut § 90 Abs. 3 bis 6 NRWO soll die Auszählung der Briefwahlunterlagen „eine Ebene tiefer“ als bisher bei den Bezirkswahlbehörden stattfinden, womit ein weiterer erhöhter Aufwand (Personaleinsatz) für diese besteht.

Das zukünftige Briefwahlsystem bedeutet auch eine Mehrbelastung für diejenigen Gemeinden, in denen sich Bezirkswahlbehörden befinden. Hier gibt es wegen der Stimmenauszählung der Briefwähler am 2. und am 8. Tag nach dem Wahltag eine

Verlagerung von Personalkosten von den Landeswahlbehörden zu den jeweiligen Bezirkswahlbehörden, was besonders für die Magistrate und Bezirksstädte zu einer finanziellen Mehrbelastung führen wird.

Zur Auszählung durch die Bezirkswahlbehörde ist festzuhalten, dass am 2. Tag nach der Wahl der Bezirkswahlleiter (= Bürgermeister) unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die bisher eingelangten Wahlkarten auszuwerten hat. Wie dies in der Praxis funktionieren soll, kann aus heutiger Sicht noch nicht beurteilt werden, denn sollte ein Großteil der im Inland aufgegebenen Wahlkarten Montag und Dienstag nach der Wahl hereinkommen, kann beispielsweise für eine Stadt wie Villach von einer Größenordnung von mindestens 5.000 Wahlkarten ausgegangen werden. Unter der Annahme, dass man für die Bearbeitung einer Wahlkarte in Summe 3 min benötigt, sind das 15.000 min; dies entspricht 250 Stunden, d.h. es werden mindestens 25 Mitarbeiter/innen, die 10 Stunden arbeiten, benötigt, um die Bezirkswahlbehörde administrativ zu unterstützen. Dass die Wahlbehörde während der Auszählung ständig „im Amt ist“, ist anzuzweifeln. Die rechtlichen Regelungen in diesem Bereich sind völlig unzureichend.

Wünschenswert wäre eine nur einmalige Auszählung der Briefwahl-Stimmen am 8. Tag nach der Wahl. Auch fehlt eine Bestimmung, mindestens z.B. 20 (eventuell 50) Kuverts aufzubewahren, um damit am 8. Tag nach der Wahl das Wahlgeheimnis zu wahren.

Trotz der oben angeführten Belastungen sieht der Gesetzesentwurf keine erhöhte Pauschalentschädigung (Wahlkostenersatz) lt. § 124 NRWO vor.

Die Argumentation des Bundes, dass die erhöhten Kosten durch die höhere Anzahl an Wahlberechtigten und somit höhere Pauschalentschädigung lt. § 12 Wählerevidenzgesetz 1973 abgedeckt werden, geht ins Leere, da durch die Senkung des aktiven Wahlrechts auf das 16. Lebensjahr (z.B. für die Stadt Graz bedeutet dies ca. 4.000 mehr Wahlberechtigte) Mehrkosten verursacht werden. Nicht einmal diese Mehrkosten (für Produktion und Versand der amtlichen Wahlinformation, zusätzliche Sprengel) werden durch die in Summe höhere Pauschalentschädigung durch die erhöhte Anzahl an Wahlberechtigten abgegolten. Daher gehen die Mehraufwendungen durch die Einführung der Briefwahl zur Gänze zu Lasten der Städte.

Unberücksichtigt bleibt weiters, dass durch die geforderte Ergänzung der Wählerevidenzen bis zu jenem Jahrgang, der im jeweiligen Kalenderjahr das 14.

Lebensjahr vollendet, zumindest erstmalig ein wesentlicher Mehraufwand bei den Gemeinden gegeben ist. Die Pauschalvergütung erfolgt jedoch nicht für jede in die Wählerevidenz eingetragene Person, sondern lediglich für jeden Wahlberechtigten.

Ein weiterer – unerwähnter – Kostenaufwand stellt auch die gesetzlich geforderte und damit verpflichtende, schriftliche Benachrichtigung aller Auslandsösterreicher durch die Wahlbehörde dar. Gemäß § 39 Abs. 2 NRWO sind in der Wählerevidenz eingetragene Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Ausland umgehend nach Ausschreibung der Wahl im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes mittels Briefwahl zu informieren. Dies bedeutet einen erheblichen finanziellen Mehraufwand, der sich alleine bei den Postgebühren für die Stadt Graz mit mind. €2.000,- niederschlagen wird.

Abschließend ist daher anzumerken, dass bei der kommenden Wahlrechtsreform auch eine Änderung der Kostenersätze zu überdenken wäre. Zwischen Gemeinden, in denen sich ausschließlich nur eine Gemeindewahlbehörde befindet und Städten mit Bezirkswahlbehörden, besteht beim Kostenaufwand, insbesondere bei Personalkosten, ein großer Unterschied (siehe auch die nun vorgesehene Auszählung bei der Briefwahl). Den Städten, in denen Bezirkswahlbehörden eingerichtet werden müssen, stünde daher auch ein viel höherer Kostenersatz pro Wahlberechtigten zu, als etwa den kleineren Gemeinden. Berechnungen haben ergeben, dass mit dem derzeitigen Kostenersatz gerade die Portogebühr für die amtlichen Benachrichtigungen vor der Wahl bestritten werden kann. Alle anderen Kosten gehen ausschließlich zu Lasten der Gemeinden, insbesondere aber der Städte, die auf Grund der Bevölkerungszahl (siehe z.B. Hauskundmachungen in Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern etc.) und des größeren Aufgabenanfalles eben auch höhere Kosten zu tragen haben.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 in der geltenden Fassung, da vor allem ein Mengengerüst für das erwartete Aufkommen an Wählern, die ihre Stimme per Briefwahl abgeben, fehlt.

Der Hinweis, dass durch die Pauschalvergütung pro Wahlberechtigten in Höhe von 0,60 Euro bei Nationalrats- und EU-Parlamentswahlen und 0,50 Euro bzw. 0,25 Euro bei Bundespräsidentenwahlen alle zusätzlichen Kosten, die durch die gegenständliche

Novelle bei den Gemeinden verursacht werden, abgedeckt wären, entspricht nicht der Realität. Durch diese geringe Pauschalvergütung werden die zusätzlichen Kosten für die neue Wählergruppe der 16- bis 18-jährigen Personen nur zum geringsten Teil abgegolten. Die erhöhten Kosten durch die neuen Bestimmungen über die Briefwahl werden gar nicht vergütet!!

Auf Grund der Kosten der letzten Wahl errechnet sich für die Stadt Wien durch die erwähnte Pauschalvergütung pro Wahlberechtigten ein Kostendeckungsgrad von lediglich 10,68% bis 12,83% je nach Höhe der Pauschalvergütung und Wahl.

Das bedeutet beispielsweise, dass 87,17% bis 89,32% der Kosten der letzten Bundeswahlen in Wien die Stadt Wien getragen hat. Dies wird in Zukunft auch für die Gruppe der ca. 33.000 neuen Wahlberechtigten im Alter zwischen 16 und 18 gelten.

Über die beträchtlichen Zusatzkosten für die neue Wähler hinaus, die vom Bund durch die Pauschalvergütung nur zu 10,68% bis 12,83% gedeckt werden, wird die Abwicklung der erhöhten Inanspruchnahme der für die Wahlberechtigten sehr attraktiven und einfachen Briefwahl für die Gemeinden und v. a. für die großen Städte einen stark erhöhten Kostenaufwand mit sich bringen. Folgende durch den Entwurf verursachte Sachverhalte werden zu teils erheblichen Mehrkosten führen – vergleichen Sie bitte die nachfolgende Aufstellung:

- Auslandsösterreicher sollen regelmäßig per Post an die Verlängerung der Eintragung in die Auslandswählerevidenz erinnert werden – **Verursacht erhöhten Personalaufwand und zusätzliche Postgebühren !**
- Auslandsösterreicher sind nach dem gegenständlichen Entwurf, sofern ihre Wohnadressen in der Wählerevidenz erfasst sind, umgehend nach Ausschreibung einer Bundeswahl im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl zu verständigen – **Verursacht zusätzliche Postgebühren für Massensendungen.**
- Durch die neu eingeführte Möglichkeit der amtswegigen Ausstellung von Wahlkarten entstehen **zusätzliche Postgebühren und Personalkosten** für das Evidenthalten der aktuellen Wohnadressen in einer Datenbank die ständige Aktualisierung dieser Datenbestände.

- Wesentliche Erhöhung der Wahlkartenanträge auf das doppelte bis dreifache auf Grund der einfachen Briefwahlmöglichkeit. Dadurch entstehen **erhebliche Personalmehraufwände bei der Aufnahme der Anträge und zusätzliche Portokosten bei der Versendung der Wahlkarten.**
- Kontrolle der Passdaten (§ 39/1 NRWO 1992 – formalisierte Identitätsprüfung) der über E-Mail oder per Fax eingebrachten Wahlkartenanträge. **Zusätzliche Personalkosten.**
- Wesentliche Erhöhung der Zusendung von Wahlkarten ins Ausland im letzten rechtlich möglichen Moment per EMS. **Dadurch entstehen extrem hohe Portokosten.**
- **Erhöhter Personalaufwand** bei der Auszählung der zwei- bis dreimal so hohen Anzahl von Briefwahlkarten. Je höher die Anzahl der Briefwähler, desto größere Auswirkungen hat die Auszählung auf das Wahlergebnis und desto größer wird der politische Druck und Druck der Öffentlichkeit auf eine rasche Auszählung mit erforderlichen besonders hohem Personaleinsatz werden !

Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach nachdrücklich geltend gemacht wurde, deckt die oben genannte Pauschalvergütung des Bundes in Höhe von 0,60 Euro für Nationalrats- und EU-Parlamentswahlen bzw. 0,50 (0,25) Euro für Bundespräsidentenwahlen pro wahlberechtigter Person im Bereich der Großstadt Wien nur einen sehr geringen Teil der tatsächlichen Kosten der Wahlorganisation ab, sodass eine nach Einwohnerzahl der Gemeinden gestaffelte Pauschalvergütung verlangt wird.

Auf Grund einer umfangreichen und detaillierten Berechnung der Mehrkosten durch die gegenständliche Novelle, die nachfolgend angeführt wird, ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild. Dabei wird darauf hingewiesen, dass diese Berechnung auf einer äußerst vorsichtigen Prognose der zukünftigen Wahlkosten auf Basis der jeweils letzten Nationalratswahl 2006, Bundespräsidenten- und EU-Parlamentswahl 2004 beruht.

Ergebnis der Berechnung des Mehraufwandes am Beispiel der Stadt Wien:

| Wahl | Zusatzausgaben | Zusatzeinnahmen | Ergebnis | Deckungsgrad |
|---|----------------|-----------------|-------------|--------------|
| Europawahl 2009 | € 816.900 | € 19.800 | € 797.100 | 2,42% |
| Bundespräsidentenwahl 2010 1. Wahlgang | € 1.330.000 | € 16.500 | € 1.313.500 | 1,24% |
| Bundespräsidentenwahl 2010 2. Wahlgang | € 1.304.300 | € 8.250 | € 1.296.050 | 0,63% |
| Nationalratswahl 2010 | € 1.491.500 | € 19.800 | € 1.471.700 | 1,33% |

Den Berechnungen liegt eine sehr vorsichtig geschätzte Teuerungsrate von max. 2,5 % pro Jahr, sowie eine nicht steigende Wahlbeteiligung zugrunde. Wie in der Tabelle angeführt bewegt sich der Deckungsgrad Mehreinnahmen/Mehrausgaben je nach Wahl zwischen 0,63 % und 2,42 %. Die Argumentation des Bundesministeriums für Inneres, dass durch den im Zuge der Wahlaltersenkung höher ausfallenden Bundesersatz die Zusatzausgaben kompensiert werden würden, ist somit nicht nachvollziehbar.

Wie bereits erwähnt deckte bisher der pauschale Bundesersatz lediglich zwischen 10,61 % und 12,83 % der Gesamtkosten der jeweiligen Wahlabwicklung in Wien ab.

Bisher deckte der Bundesersatz lediglich zwischen 10,61 % und 12,83 % der Gesamtkosten ab. Unter Berücksichtigung der durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 anfallenden Zusatzausgaben wäre eine Anhebung des Bundesersatzes auf min. 0,90 EUR pro Wahlberechtigten notwendig, um zumindest dieses Verhältnis beizubehalten.

Grundsätzlich hält der Österreichische Städtebund an den schon seit jeher geforderten Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten für die Wahlaufwendungen fest. Dies vor allem da die Mitgliedsgemeinden in diesem Fall im übertragenen Wirkungsbereich für die Bundes- und Landesbehörden tätig sind.

Unter Berücksichtigung der durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 anfallenden Zusatzausgaben wäre daher jedenfalls eine Anhebung des Bundesersatzes auf mindestens € 0,90 pro Wahlberechtigten notwendig, um zumindest dieses Verhältnis beizubehalten.

Abschließendes Resümee

Die Durchführung der lange geforderten Themenpunkte „Senkung des Wahlalters“ und „erweiterte Anwendungsmöglichkeit für die Briefwahl“ sind seitens des Österreichischen Städtebundes zu begrüßen.

Leider wurde eine finanzielle Absicherung dieser Maßnahmen nicht mitgeregelt. Die Aussagen über die finanziellen Auswirkungen sind nicht nachvollziehbar und entsprechen auch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten einer effizienten und zukunftsweisenden Wahlrechtsreform.

Weiters wurde zuwenig Vorsorge gegen Missbrauch getroffen und es sind keinerlei Ansätze für eine Vereinfachung im Sinne der E-Government-Bestrebungen des Bundes eingeflossen.

Auch wenn die materiellrechtlichen Regelungen über die Behandlung und Organisation der Wahlkarten verbesserungsbedürftig sind, so liegt die wahre Problematik der gegenständlichen Gesetzesnovelle für die Städte und Gemeinden in der fehlenden finanziellen Absicherung.

Ergänzend wird angemerkt, dass die gegenständliche Stellungnahme im Wege elektronischer Post auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär